



Brüssel, den 22. Oktober 2020
(OR. en)

12175/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0244(NLE)

SCH-EVAL 165
VISA 120
COMIX 496

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Oktober 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11290/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumspolitik** durch die **Slowakei** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumspolitik durch die Slowakei festgestellten Mängel, der am 20. Oktober 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Slowakei festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Slowakei gerichteten Beschlusses sind Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 4000 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Bestimmungen, die unter anderem das Antragsformular, die Antragsdaten im Visa-Informationssystem, die Nutzung dieses Systems zur Abfrage früherer Antragsdossiers, die Überprüfung von Belegen und die Festlegung der Gültigkeitsdauer der Visa betreffen, sollten die Empfehlungen 5, 18, 19, 23, 24 und 29 des vorliegenden Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte die Slowakei gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Slowakei sollte

Allgemein

1. ihre externen Dienstleistungserbringer anweisen, die Antragsteller schriftlich über fehlende Belege zu informieren und ihnen eine Frist für die Einreichung dieser Belege zu setzen;
2. zur Wahrung der Privatsphäre der Antragsteller die Praxis abschaffen, dass Antragsteller aufgefordert werden, in Anwesenheit des Personals des externen Dienstleistungserbringens von der Entscheidung über ihren Antrag Kenntnis zu nehmen und im Falle einer Ablehnung besondere Quittungen zu unterzeichnen;
3. sicherstellen, dass die Kommission bei einer Aktualisierung des Vertrags mit den externen Dienstleistungserbringern unverzüglich und ordnungsgemäß nach Maßgabe des Artikels 43 Absatz 13 des Visakodex unterrichtet wird;
4. ihre externen Dienstleistungserbringer anweisen, die Vorschriften des Anhangs X des Visakodex über die Datenspeicherung zu beachten und insbesondere die Daten unmittelbar nach erfolgreicher Übermittlung der Datei an das Konsulat zu löschen; die Slowakei sollte die diesbezüglichen Praktiken ihrer externen Dienstleistungserbringer regelmäßig kontrollieren;

5. sicherstellen, dass alle Felder des Online-Antragsformulars mit dem Antragsformular in Anhang I des Visakodex übereinstimmen; eine Qualitätskontrolle in ihr IT-System integrieren, um zu verhindern, dass unrichtige Daten in das Visa-Informationssystem eingespeist werden, und um sicherzustellen, dass alle in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung) genannten Daten ordnungsgemäß im nationalen System und im Visa-Informationssystem erfasst werden;
6. sicherstellen, dass die Zusatzfrist von 15 Tagen systematisch in die Gültigkeitsdauer der Visa für die einmalige Einreise einbezogen wird;
7. sicherstellen, dass der Name und die Angaben zur Identität der Person, die den Reisepass abholt, erfasst werden, wenn es sich bei dieser Person nicht um den Antragsteller selbst handelt;
8. sicherstellen, dass die entsandten und die örtlichen Bediensteten der Konsulate regelmäßige und geeignete Schulungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Schengen-Visa, einschließlich der Nutzung des IT-Systems, sowie spezielle Schulungen, z. B. zur Aufdeckung von Dokumentenbetrug, erhalten;

Botschaft in Minsk

9. die Website des externen Dienstleistungserbringers in Bezug auf Familienangehörige von EU-Bürgern, Sprache(n), in der (denen) das Antragsformular ausgefüllt werden kann, und korrekte Angaben zur Unterkunft überarbeiten; sicherstellen, dass die Checklisten des externen Dienstleistungserbringers mit der harmonisierten Liste der Belege für Belarus übereinstimmen, und den defekten Link in den entsprechenden Abschnitten der Website wiederherstellen;
10. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, die Vertragsbestimmungen in Bezug auf die Beibringung fehlender Belege einzuhalten, oder den Vertrag so ändern, dass er der tatsächlichen Praxis entspricht;
11. für eine bessere Überwachung des externen Dienstleistungserbringers sorgen mit ausführlichen Kontrollberichten und Verbesserungsvorschlägen;

12. die russische Version der Website des Konsulats aktualisieren und fehlende Informationen hinzufügen; unnötige und irreführende Angaben streichen und die englische Fassung entsprechend berichtigen; sicherstellen, dass die verschiedenen Sprachfassungen dieselben Informationen enthalten und nicht widersprüchlich sind; die Checklisten ändern, um die Übereinstimmung mit der harmonisierten Liste der Belege zu gewährleisten;
13. die Notwendigkeit der Metalldetektorschleuse überdenken, wobei sowohl die Sicherheitsrisiken als auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, das Konsulat für Antragsteller, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zugänglicher zu machen; ein klares Protokoll für Notfälle erstellen mit entsprechenden Anweisungen und einer Beschilderung der Notausgänge;
14. den Antragstellern mitteilen, dass sie in den jeweiligen Feldern des Antragsformulars die tatsächlichen Ankunfts- und Ausreisedaten des ersten/nächsten geplanten Aufenthalts im Schengen-Raum angeben sollten; die Bediensteten sollten die Antragsteller nicht dazu anhalten, ihren Antrag zu ändern, und in das System eingeben, was im Antragsformular angegeben ist;
15. dafür sorgen, dass den Bediensteten die in Artikel 19 des Visakodex festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen bekannt sind und dass Visumantragsteller in dieser Hinsicht einheitlich behandelt werden;
16. zusätzliche manuelle Überprüfungsschritte in den Arbeitsablauf der Verknüpfung von Anträgen einführen, um sicherzustellen, dass alle verknüpften Anträge ordnungsgemäß erfasst werden, und um zu vermeiden, dass Anträge durch die Automatisierung irrtümlich verknüpft werden (d. h. Abgleich mit dem Reisedokument oder dem Antragsformular);
17. sicherstellen, dass die Bediensteten die bei der Entgegennahme des Antrags erhobenen Informationen im IT-System oder in der Papierakte erfassen;
18. für eine gründlichere Überprüfung der Belege durch Online-Tools (z. B. für Hotelbuchungen, Websites von Unternehmen und/oder Register, sofern verfügbar) oder durch telefonische Anfrage bei den Antragstellern oder ihren Arbeitgebern sorgen;

19. sicherstellen, dass bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer von Visa ein kohärenterer Ansatz verfolgt wird und dass dabei die Vorschriften des Visakodex für die Erteilung von Mehrfachvisa strikt eingehalten werden und von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Visa der gleiche „Wert“ beigemessen wird wie von der Slowakei ausgestellten Visa;
20. sicherstellen, dass die entsandten und die örtlichen Bediensteten des Konsulats regelmäßige und geeignete Schulungen zu den Funktionen und Arbeitsabläufen der nationalen IT-Systeme, einschließlich der Verwendung von VIS Mail, zu den Kontrollen früherer Anträge im Visa-Informationssystem und zu der Frage erhalten, wie irrtümlich verknüpfte Anträge entkoppelt werden können;

Generalkonsulat in Istanbul

21. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, durch die Einziehung weiterer geeigneter Trennwände die Privatsphäre an den Schaltern zu verbessern;
22. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, einige der Aufgaben dem Backoffice zu übertragen, um die Bearbeitungszeit, die die Anwesenheit der Antragsteller an den Schaltern erfordert, zu verkürzen;
23. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, die Vorabübermittlung von Antragsdaten durch ungesicherte E-Mails einzustellen;
24. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, keine Fingerabdrücke von Antragstellern zu nehmen, wenn deren Fingerabdrücke in den 59 Monaten vor der Antragstellung genommen worden sind (und wenn sie dies im Antragsformular angeben oder wenn dies aus früheren Visa in ihrem Reisepass ersichtlich ist);

25. in Bezug auf Informationen des externen Dienstleistungserbringers für die Öffentlichkeit
- sicherstellen, dass korrekte Informationen über biometrische Identifikatoren, einschließlich aller Ausnahmen von dieser Anforderung, bereitgestellt werden;
 - sicherstellen, dass Informationen über das elektronische Terminvergabesystem, das Online-Antragstool und ein Link dazu verfügbar sind, und die Antragsteller dazu anregen, ihre Anträge online zu stellen;
 - den externen Dienstleistungserbringer anweisen, den Antragstellern gemäß Artikel 32 Absatz 3 des Visakodexes auf seiner Website Informationen über das Verfahren zur Verfügung zu stellen, das bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung zu befolgen ist, sowie Informationen darüber, in welcher Sprache der Antrag ausgefüllt werden kann;
 - den externen Dienstleistungserbringer anweisen, in seinen Räumlichkeiten alle relevanten Informationen zu den Visumverfahren – z. B. auf Informationsbildschirmen – für die Öffentlichkeit bereitzustellen;
 - den externen Dienstleistungserbringer anweisen, auf seiner Website Informationen betreffend die Familienangehörigen von EU-Bürgern zu veröffentlichen;
26. sicherstellen, dass auf der Website des Konsulats genaue Informationen zu Anträgen von Familienangehörigen von EU-Bürgern bereitgestellt werden;
27. Maßnahmen in Erwägung ziehen, um für Personen mit eingeschränkter Mobilität einen geeigneten Zugang zur Visumstelle zu gewährleisten;
28. für mehr Platz am Schalter sorgen und einen für die Bearbeitung von Visumanträgen besser geeigneten Arbeitsplatz schaffen, um durch Gewährleistung der Konnektivität der Geräte eine reibungslose Interaktion mit den Antragstellern und ein sicheres Arbeitsumfeld zu erreichen;

29. sicherstellen, dass die örtlichen Bediensteten die Vollständigkeit des Antragsformulars gründlicher prüfen und dass der Konsul diesen Vorgang regelmäßig kontrolliert;
30. die slowakische Datenschutzbehörde zur Vereinbarkeit der lokalen schwarzen Liste mit der Datenschutz-Grundverordnung konsultieren und ihren Empfehlungen nachkommen;
31. sicherstellen, dass die Visumsumarke nach Maßgabe der EU-Vorschriften auf dem Reisedokument angebracht wird;
32. in Bezug auf das Ausfüllen des Formulars für die Visumverweigerung sicherstellen, dass bei einer Verweigerung aufgrund einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem der Name des ausschreibenden Mitgliedstaats systematisch auf dem Formular angegeben wird und dass in den Abschnitt „Bemerkungen“ des Formulars eine ausführliche Erläuterung der Verweigerung aufgenommen wird, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass am Ende der Liste ein zusätzlicher Verweigerungsgrund vorliegt;
33. sicherstellen, dass ein Mitarbeiter des Konsulats an der Vernichtung alter Antragsdatensätze teilnimmt; die Fabrik auffordern, die Unterlagen so zu vernichten, dass die (gegebenenfalls) noch übrigen Teile nicht mehr lesbar sind.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident